

Gemeinde 72589 Westerheim



1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung) der Gemeinde Westerheim vom 12.09.2023 in der Fassung vom 19.12.2023

Gemeinde Westerheim Alb-Donau-Kreis

Inhalt:

§ 1 Änderung Begriffsdefinition Gebührenschuldner	2
§ 2 Änderung Begrifflichkeit der Gebührenart (Folgeänderung aus § 1)	2
§ 3 Änderung Begrifflichkeit der Gebührenart (Folgeänderung aus § 1)	2
§ 4 Änderung Begrifflichkeit der Gebührenart (Folgeänderung aus § 1)	2
§ 5 Inkrafttreten	2

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 12.09.2023 die nachstehende Friedhofssatzung beschlossen:

§ 1

§ 28 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

§ 28 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren Auslagen ist derjenige verpflichtet,
1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
 2. der die Gebühren- oder Auslagenschuld eines anderen durch eine gegenüber der Behörde abgegebene oder ihr mitgeteilte schriftliche oder elektronische Erklärung übernommen hat oder
 3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

§ 2

§ 29 Absatz 1 a erhält folgende Fassung:

- a. bei Gebühren für öffentliche Leistungen mit der Beendigung der Amtshandlung.

§ 3

§ 29 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Die Gebühren für öffentliche Leistungen und die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 4

§ 30 erhält folgende Überschrift:

§ 30 Gebühren für öffentliche Leistungen und Benutzungsgebühren

§ 30 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Ergänzend findet für die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren -Verwaltungsgebührenordnung- in der jeweiligen Fassung entsprechend Anwendung.

§ 5

Diese Satzung tritt am Tag der Bekanntgabe in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

Ausgefertigt:
Westerheim, den 19.12.2023

Bereitgestellt:
Westerheim, den 20.12.2023



Hartmut Walz
Bürgermeister